ORTSGEMEINDE
Halsenbach

Sitzungsniederschrift

Gremium: Ortsgemeinderat Halsenbach
Datum: 06. Juni 2017
Ort: Dorfgemeinschaftshaus in Halsenbach
Öffentlichkeit: ☒ öffentlich ☒ nichtöffentlich
Einladung vom: 23. Mai 2017
Sitzungsbeginn: 19.00 Uhr
Sitzungsende: 21.36 Uhr

Anwesend:

			anwesend ja / nein:	Bemerkung:
Vorsitzende:	Lenz	Rita	ja	
Ratsmitglieder:	Kasper	Manfred	nein	entschuldigt
	Jakobs	Frank	ja	ab 19.28 Uhr
	Börsch	Lothar	ja	
	Christ	Dieter	nein	entschuldigt
	Christ	Ralph	nein	entschuldigt
	Christ	Lothar	ja	
	Lauderbach	Petra	ja	
	Link	Bruno	nein	entschuldigt
	Mayer	Rudolf	nein	entschuldigt
	Michel	Hans-Josef	ja	
	Möller-Labohm	Britta	ja	
	Nass	Wolfgang	ja	
	Nick	Wolfram	nein	entschuldigt
	Nikolai	Marion	ja	
	Schneider	Manfred	ja	
	Strähnz	Axel	nein	entschuldigt
Sonstige	Schneider	Jürgen	ja	VGV zu Top 2
	Rieß		ja	Büro Dillig

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt die Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende diese dahingehend zu ändern, dass Top 1 (Ausbau der Kreisstraßen 108 und 110) als Top 2 behandelt wird, da Herr Schneider von der VGV Emmelshausen daran teilnehmen wird.
Der Gemeinderat stimmt dieser Änderung einstimmig zu. Top 1 wird nun Top 2.

Somit ergibt sich folgende

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Projekt "Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis";
   Übernahme des Kostenanteils an den Ausbaukosten

2. Ausbau der Kreisstraßen 108 und 110;
   Überprüfung der Eingruppierungsmerkmale nach § 3 LStrG durch die Kreisverwaltung

3. Straßenbeleuchtung; Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

4. Mermicherhof;
   Antrag auf Wegerecht für Fahrzeuge über 3,2 m

5. Bekanntgabe der Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017

6. 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Emmelshausen;
   Ermittlung des Fortschreibungsbedarfs

7. Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten;
   a) Fußweg Kratzenburg
   b) Strauchschnittplatz

8. Mitteilungen und Anregungen

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

9. Neubau Gemeindezentrum;
   Grenzbebauung

10. Mitteilungen und Anregungen

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 **öGRS Halsenbach** **06. Juni 2017**	**Projekt „Breitbandausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis“;** **Übernahme des Kostenanteils an den Ausbaukosten**

Beschlussvorlage:
Der Ortsgemeinderat hat im Herbst 2016 beschlossen, das gemeinsame Vorhaben des Landkreises zum flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur hin zu einem Hochgeschwindigkeitsnetz zu unterstützen und die Aufgabe der Breitbandversorgung nach § 67 Abs. 5 GemO auf die Verbandsgemeinde Emmelshausen zu übertragen.

Im Auftrag der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat die TÜV Rheinland Consulting GmbH den notwendigen Förderantrag beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zum Ablauf der Einreichungsfrist zunächst zum 28. Oktober 2016 eingereicht.

Im weiteren Verlauf, insbesondere nach Durchführung eines 2. Markterkundungsverfahrens, hat sich gezeigt, dass die im Landkreis tätigen Telekommunikationsunternehmen teilweise unzureichende bzw. fehlerhafte Meldungen bezüglich der Breitbandversorgung einiger Ortsgemeinden im Landkreis abgegeben haben. Dies hat zur Folge, dass das zunächst skizzierte Ausbaugebiet, das alle unterversorgten Gebiete enthält, nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprach. Ein Beibehalten des Förderantrags hätte aufgrund der Vorgaben des bewilligenden Projektträgers atene KOM unweigerlich dazu geführt, dass eine Förderung für das Breitbandprojekt im Rhein-Hunsrück-Kreis nicht zustande gekommen wäre.

Kreisverwaltung und TÜV Rheinland haben deshalb beim Projektträger erreicht, dass der Landkreis bis Ende April 2017 einen neuen Förderantrag mit reduziertem Ausbaugebiet einreichen durfte.
Der Förderantrag wurde rechtzeitig eingereicht. Eine Entscheidung über diesen Antrag steht noch aus (Stand:10. Mai 2017).
Insgesamt sind nach neuer Berechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung 1.179 Haushalte und Firmen landkreisweit unterversorgt. Von einer Unterversorgung spricht man, wenn die Bandbreiten weniger als 30 mbit/s im Download erreichen. In das Projekt sind 61 Städte und Ortsgemeinden aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis eingebunden.
Der TÜV Rheinland Consulting GmbH hat die Kosten des Ausbaus insgesamt auf einen Betrag in Höhe von rund 11,2 Millionen € geschätzt. Hiervon würde, eine positive Bescheidung vorausgesetzt, der Bund 50 % und das Land Rheinland-Pfalz 40 % tragen, so dass insgesamt lediglich ein Betrag in Höhe von 1,12 Millionen € zu finanzieren wäre.
Die Umsetzung des Projekts wäre ein wichtiger Meilenstein, um eine flächendeckende Breitbandversorgung im Hochgeschwindigkeitsbereich im Rhein-Hunsrück-Kreis zu erreichen. Nur noch eine geringe Zahl an Haushalten, deren Erschließung trotz hoher Förderung absolut unwirtschaftlich ist, wäre landkreisweit von hohen Bandbreiten ausgeschlossen.

Der Erfolg des Projekts hängt nach Mitteilung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück im Wesentlichen davon ab, dass dieses Projekt von möglichst allen Beteiligten solidarisch mitgetragen wird. Eine Förderung durch Bund und Land mit 90 %, was zumindest im Breitbandausbau einmalig sein dürfte, setzt voraus, dass sich Ortsgemeinden, Städte, Verbandsgemeinden und Landkreis zusammenschließen. Darüber hinaus führen gemeinschaftliche Ausbauvorhaben zu Synergieeffekten und damit Kostenersparnissen, die es bei Einzelvorhaben nicht gibt.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis hat mit den beteiligten Verbandsgemeinden und der Stadt Boppard am 26. Oktober 2016 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag wird die Kreisverwaltung zum einen mit der Koordination und Durchführung des Projekts beauftragt, zum anderen werden die Verbandsgemeinden/Stadt Boppard verpflichtet, dem Landkreis die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten nach einem in dem Vertrag geregelten Verteilungsschlüssel zu erstatten.
Die Verbandsgemeinden werden die Kosten an die im Projekt beteiligten Städte und Ortsgemeinden weiter geben.
Wie bereits erwähnt, belaufen sich die geschätzten Kosten des Gesamtprojektes auf rund 11,2 Millionen €, der Eigenanteil von 10 %, der von den beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu übernehmen wäre, auf 1,12 Millionen €.
Auf Basis der Kostenschätzung und des im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelten Verteilungsschlüssel würde der Anteil der Ortsgemeinde 26196,78 € betragen.
Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück weist darauf hin, dass die angegebenen Kosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch bestimmten Unabwägbarkeiten unterliegen. Dies ist zum einen der Komplexität des Projekts geschuldet, zum anderen aber auch davon abhängig, ob alle beplanten Gemeinden weiterhin am Projekt teilnehmen und welches Ausschreibungsergebnis erreicht werden kann.
Der TÜV weist darauf hin, dass die Kosten sehr konservativ geschätzt wurden, so dass davon auszugehen ist, dass sie im Rahmen der anstehenden Verhandlungen im Ausschreibungsverfahren noch reduziert werden können.

Es ist damit zu rechnen, dass die Kosten im Haushaltsjahr 2018 kassenwirksam werden.

Beschluss:
Die Ortsgemeinde Halsenbach unterstützt weiterhin die Aktivitäten zur Umsetzung des kreisweiten Breitbandausbauprojektes und beschließt die Kostenbeteiligung an dem Breitbandprojekt Rhein-Hunsrück.

Abstimmungsergebnis:
Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (9 Ja-Stimmen).

TOP 2 **öGRS Halsenbach** **06. Juni 2017**	**Ausbau der Kreisstraßen 108 und 110; Überprüfung der Eingruppierungsmerkmale nach § 3 LStrG durch die Kreisverwaltung**

Beschlussvorlage:
Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3 Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen vom 30.05.2017.

Beratungsdetails:
Die Industriestraße (K 108) im Gewerbegebiet in Halsenbach ist baulich in einem schlechten Zustand. Straßenbaulastträger für die Fahrbahn ist der Rhein-Hunsrück-Kreis, für die Gehwege die Ortsgemeinde Halsenbach.

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Halsenbach vom 08.11.2016 wurde der Grundsatzbeschluss über den Ausbau der Verkehrsanlage beschlossen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die entsprechende Beschlussvorlage verwiesen.

Am 21.03.2017 fand im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung eine Besprechung zum geplanten Ausbau statt, an der neben Frau Ortsbürger-meisterin Lenz auch Vertreter Verbandsgemeinde- und Kreisverwaltung sowie des Landesbetriebes Mobilität teilnahmen. Als Ergebnis der Besprechung ist Folgendes festzuhalten:
Aktuell befindet sich der Ausbau der **K 110** im Kreisstraßenbauprogramm 2013 – 2017 des Rhein-Hunsrück-Kreises für das Jahr 2018. Alternativ könnte der Ausbau der K 108 im Jahr 2018 realisiert werden; **beide Maßnahmen werden vom Rhein-Hunsrück-Kreis in keinem Fall umgesetzt**. Zur besseren Darstellung wird auf den als **Anlage 1** beigefügten Lageplan verwiesen.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis hat mit Schreiben vom 05.05.2017 (**Anlage 2**) auf die restriktive Auslegung des Landesstraßengesetzes hingewiesen. Der Erhalt beider Kreisstraßen wird in Frage gestellt. Wörtlich wird hierzu ausgeführt:
Anlässlich des Gesprächs am 21.03.2017 bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Krieses wurde ergänzend erläutert, dass der Landkreis als Straßenbaulastträger bei jeder Ausbaumaßnahme ein Einstufungsnachweis erbringen muss, um Fördermittel (ca. 70 % der förderfähigen Kosten nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz/ Landesfinanzausgleichsgesetz) zu erhalten. Im Rahmen der Antragstellung prüft der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Bewilligungsbehörde die richtige Einstufung der Kreisstraße und sieht von einer Bewilligung ab, wenn die Voraussetzungen für eine Einstufung als Kreisstraße nach § 3 Nr. 2 LStrG nicht mehr vorliegen.

Die geplante Abstufung der Kreisstraße „K 110“ zu einer Gemeindestraße ist mit Aufwendungen für die Ortsgemeinde Halsenbach verbunden, weil sie nach der geänderten Klassifizierung die Kosten für den Ausbau, die Reparatur der Straße oder auch für den Räumdienst im Winter selbst tragen muss.

Der vom Rhein-Hunsrück-Kreis vorgeschlagene Kompromiss erscheint aufgrund der derzeitigen Rechtslage sachgerecht. Es besteht nämlich die Gefahr, dass der Landesbetrieb Mobilität sowohl für die K 108 als auch für die K 110 nicht mehr die Voraussetzungen für die Einstufung als Kreisstraßen mittragen. Erst nach Inkrafttreten der angestrebten Gesetzesänderung kann eine abschließende Beurteilung der Rechtslage erfolgen. Um dennoch in der Sache weiterzukommen und die geplante Ausbaumaßnahme „K 108“ nicht zu gefährden, sollte der Abstufung der K 110 grundsätzlich zugestimmt werden; allerdings unter der Voraussetzung, dass eine **Abstufungsvereinbarung** mit dem Landkreis Rhein-Hunsrück abgeschlossen wird, in der die **Abstufungsmodalitäten** festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere Art und Umfang der vorherigen Instandsetzung der „K110“.

Beschluss:

a) Der Ortsgemeinderat Halsenbach favorisiert den Ausbau der K 108 vom Knotenpunkt K 96 bis zur Ortslage Halsenbach auf einer Länge von ca. 600 m.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abstufung der K 110 zu einer Gemeindestraße aufzunehmen und dem Ortsgemeinderat zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zu a.) Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich mit 6 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.
Zu b.) Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

TOP 3 öGRS Halsenbach 06. Juni 2017	Straßenbeleuchtung: Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Beschlussvorlage:
Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3 Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen, vom 13.04.2017.

Beratungsdetails:
Viele Jahre war die Straßenbeleuchtung von nachgeordneter Bedeutung. Doch spätestens seit der Einführung der Ökodesign-Richtlinie der Europäischen Union, in der schrittweise Mindestanforderungen an die Energieeffizienz durchgesetzt werden, sind die Kommunen gezwungen, sich mit ihren Anlagen vertieft zu befassen. So ist, ähnlich wie bei dem Beispiel der Glühlampe, seit dem Jahr 2015 die vielfach verwendete Quecksilberdampf-Hochdrucklampe nicht mehr verfügbar. Demnach müssen alle Straßenlampen umgerüstet werden, welche als Leuchtmittel mit Quecksilberdampfleuchten (HME) und Natriumdampfaustauschleuchten (HSE-Gelblicht) ausgestattet sind, da diese Leuchtmittel seit 2015 gemäß der EuP-Richtlinie nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Im Laufe des letzten Jahres wurde die Anpassung der laufenden Wartungsverträge für die Straßenbeleuchtung in der Verbandsgemeinde Emmelshausen auf den aktuellen Stand gebracht.

Um eine Einheitliche, auf Dauer kostengünstigere Straßenbeleuchtung sicherzustellen, welche der Ökodesign-Richtlinie entspricht, würde es sich nun empfehlen, die Straßenbeleuchtung nach und nach auf LED umzustellen.

Bereits im Frühjahr 2016, wurde bei der Stadt- und Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 25.02.2016 von Herrn Joachim Busch, Innogy, ausführlich über die Vorteile einer Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED informiert.

Herr Busch hat hierzu konkret verschiedene Kostenvarianten ausgearbeitet, welche die Investitionskosten für eine LED-Umstellung und die jährlichen Kosteneinsparungen nach der Umrüstung darstellen. Die Kostenvarianten unterscheiden sich zwischen dem „Pflicht"-, „Wirtschaftlichkeits-„ und „Dimm"-Programm. Außerdem wurde in den Kostenaufstellungen eine Förderung mit dem sog. Kommunalen-Energiekonzept-Zuschuss (KEK-Zuschuss), berücksichtigt. Die 3 verschiedenen Varianten wurden den Gemeinden, die zu diesem Zeitpunkt bereits einen Wartungsvertrag zur Straßenbeleuchtung abgeschlossen hatten, zur Verfügung gestellt.

Seitens der Verwaltung wird nun angestrebt, die Umsetzung der ausgearbeiteten „Pflicht-Variante" anzugehen. Eine Kostenaufstellung hierzu ist der Beschlussvorlage nochmals als **Anlage 3** beigefügt.

Wenn eine Kommune eine Leistung auf dem Markt einkauft, unterliegt sie grundsätzlich dem Vergaberecht. Da wir uns vorliegend jedenfalls unterhalb des EU-Schwellenwertes befinden, greift jedoch nicht das EU-Kartellvergaberecht. Vielmehr stellt sich unterhalb des Schwellenwertes das Vergaberecht lediglich als Haushaltsrecht dar.

Nach § 22 GemHVO muss grundsätzlich der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Weiteres hierzu regelt die Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen". Darin ist grundsätzlich eine Wert-

grenze für die beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe vorgesehen.

Vorliegend gilt es zu beachten, dass die Ortsgemeinde Halsenbach einen Wartungsvertrag für die Straßenbeleuchtung mit Datum vom 27.04.2016 bis zum **30.06.2022** geschlossen hat. Gleichzeitig wurde die Laufzeit der Wartungsverträge in jenen Gemeinden, die bereits über einen solchen Vertrag verfügen verlängert.

Ziel der Verlängerung der Wartungsverträge in der Verbandsgemeinde Emmelshausen (25 Gemeinden) war es, eine einheitliche Vertragslaufzeit in allen Gemeinden zu erreichen. Nach Ablauf der festgelegten Vertragslaufzeit kann dann eine **öffentliche** Ausschreibung für alle Lieferungen und Leistungen der Straßenbeleuchtung in der Verbandsgemeinde erfolgen (**Bündelausschreibung**).

Für die anstehende Vergabe der Umrüstungsarbeiten LED **(Pflicht-Variante)** ist es zweckmäßig, die Lieferung und Leistungen an die Firma Innogy zu vergeben, da das **kurzfristige** Beschaffungsziel nur mit diesem Verfahren (freihändige Vergabe) effektiv erreicht werden kann.

Die Firma Innogy hat in den letzten Jahren in der Ortsgemeinde Halsenbach die technischen Grundlagen erarbeitet, wie beispielsweise die genaue Bestandsaufnahme der umzurüstenden Leuchten. Gerade diese Vorarbeiten sind erforderlich, um das Beschaffungsziel zu erreichen. **Diese eindeutige Leistungsbeschreibung müsste ansonsten durch ein von der Ortsgemeinde Halsenbach beauftragtes Fachingenieurbüro (Elektro) aufwendig geplant und ermittelt werden.**
Fazit:
Der Auftrag zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (Pflicht-Variante) kann wegen der technischen Besonderheit kurzfristig nur von der Firma Innogy durchgeführt werden. Die **Dringlichkeit** ergibt sich aus der Ökodesign-Richtlinie. (Notwendigkeit der unverzüglichen Durchführung der Bau- /Lieferleistungen, um Schäden an der Straßenbeleuchtung oder weitergehende Folgeschäden zu verhindern).

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat beschließt, die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED, entsprechend der Kostenaufstellung (**Pflicht-Variante**) vorzunehmen und die Firma Innogy mit der Beschaffungsleistung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:
Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung.

TOP 4 **öGRS Halsenbach** **06. Juni 2017**	**Mermicherhof;** **Antrag auf Wegerecht für Fahrzeuge über 3,2 m**

Beratungsdetails:
Die Bürger des Ortsteils Mermicherhof haben einen Antrag auf Wegerecht für Fahrzeuge über 3,2 m bei der Ortsgemeinde eingereicht. Der Antrag wurde durch Unterschriftenliste der Bürger von Mermicherhof bekräftigt.

Die Ortsgemeinde hat das Anliegen an die Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen zur Prüfung und Stellungnahme weitergeleitet. Die Fachbereiche II (Öffentliche Sicherheit) und Fachbereich III (Natürliche Lebensgrundlagen, Bauen) haben sich mit Schreiben vom 06.04.2017 geäußert. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

TOP 5 öGRS Halsenbach 06. Juni 2017	Bekanntgabe der Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2017

Die Ortsbürgermeisterin gibt bekannt, dass seitens der Kreisverwaltung gemäß § 97 Abs. 1 GemO gegen den Vollzug des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen geltend gemacht werden.

TOP 6 öGRS Halsenbach 06. Juni 2017	11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Emmelshausen; Ermittlung des Fortschreibungsbedarfs

Beschlussvorlage:
Die Verbandsgemeinderat Emmelshausen hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde beschlossen. Die Ortsgemeinde wird aufgefordert, erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Verwaltung mitzuteilen. Da in der Ortsgemeinde kein Bauland mehr zur Verfügung steht, wäre die Ausweisung von Bauflächen wünschenswert. Eine Ausweisung neuer Bauflächen muss nach bestehenden landesplanerischen Vorgaben mit Rückplanung bereits ausgewiesener Flächen einhergehen. Aus diesem Grund sollten wir uns von einem Stadtplaner beraten lassen inwieweit wir Bauland ausweisen können und wo aus städteplanerischer Sicht ein geeigneter Standort in der Gemeinde vorhanden ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat meldet Interesse für eine Ausweisung von Bauland in der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Emmelshausen an und beauftragt die Verwaltung einen Städteplaner vorzuschlagen, der einen geeigneter Standort für Bauland in der Gemeinde vorschlägt.

Abstimmungsergebnis:
Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).

TOP 7 a) öGRS Halsenbach 06. Juni 2017	Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten; Fußweg Kratzenburg

Beratungsdetails:
Die Ortgemeinde Kratzenburg möchte den Fußweg entlang der K111 von Kratzenburg in Richtung Katz weiter ausbauen **(siehe Anlage).** Da ein Teilstück auf der Gemarkung Halsenbach liegt, fragt die Ortsgemeinde Kratzenburg an, ob die Ortgemeinde Halsenbach ein Teilstück des Wirtschaftsweges, Flur 3 Parzelle 21/1, für den Ausbau zu Verfügung stellt. Der Ausbau erfolgt in einer wassergebundenen Deckschicht. Die Kosten der Maßnahme übernimmt die Ortsgemeinde Kratzenburg.

Beschluss:
Der Gemeinderat erlaubt der Gemeinde Kratzenburg ein Teilstück des Wirtschaftsweges, Flur 3 Parzelle 21/1, mit einer wassergebundenen Deckschicht auszubauen. Die Kosten übernimmt die Ortsgemeinde Kratzenburg.

Abstimmungsergebnis:
Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).

TOP 7 b) **öGRS Halsenbach** **06. Juni 2017**	**Beratung und Entscheidung über Bauangelegenheiten;** **Strauchschnittplatz**

Beratungsdetails:
Die Stadt Emmelshausen sucht seit längerem einen geeigneten Standort für einen Strauchschnittplatz. Durch die räumliche Nähe zu Halsenbach wäre eine gemeinsame Nutzung eines Strauchschnittplatzes denkbar.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, keinen gemeinsamen Strauchschnittplatz mit der Stadt Emmelshausen zu betreiben.

Abstimmungsergebnis:
Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (10 Ja-Stimmen).

TOP 8 **öGRS Halsenbach** **06. Juni 2017**	**Mitteilungen und Anregungen**

Auf dem Spielplatz Buchenstraße wurde das Sandkastenschiff erneuert und kann wieder bespielt werden.

Der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung endet um 20.38 Uhr.

Nichtöffentlicher Sitzungsteil

Die Ortsbürgermeisterin schließt mit einem Dank an die Ratsmitglieder um 21.36 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Rita Lenz
Ortsbürgermeisterin und zugleich Schriftführerin